

# ZH\_OBERGERICHT RA140003 vom 5. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RA140003](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA140003)

FR: ZH\_OBERGERICHT RA140003 du 5 mars 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT RA140003 del 5 marzo 2014

## Erwägungen

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an - Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ auf dem Rechtshilfeweg, - den Kläger auf dem Rechtshilfeweg, - die Beklagte.

#### E. 5.1

Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen. Diese ist dem unterliegenden Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO), zumal für das Beschwerdeverfahren im Unterschied zum erstinstanzlichen Verfahren eine Vollmacht vorliegt (Urk. 20). Eine abweichende Regelung aufgrund der ausländischen Staatsangehörigkeit des Klägers rechtfertigt sich entgegen dessen Annahme nicht.

#### E. 5.2

Der Beklagten ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. a ZPO). Es wird beschlossen:

### E. 6

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach 2401, 8021 Zürich, Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen." 1.2 Hiergegen erhob der Kläger mit Schreiben vom 10. Februar 2014 innert Frist Beschwerde mit folgendem Antrag (Urk. 18 S. 2): "Es wird zunächst beantragt, den Beschluss hinsichtlich der Ziffern 2. und 3. aufzuheben. Die Entscheidgebühr ist auf Fr. 0.00 festzusetzen. Die Gerichtskosten sind – wenn überhaupt – nur dem Kläger aufzuerlegen und nicht seinem Prozessbevollmächtigten."

- 3 - 2.1 Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Hierzu gehört unter anderem die Frage, ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 2.2 Der Rechtsvertreter des Klägers erhob die Beschwerde gegen den Beschluss der Vorinstanz vom 20. Januar 2014 ausdrücklich "Namens und in Vollmacht des Klägers und Beschwerdeführers" und legte eine entsprechende Vollmacht bei (Urk. 18 S. 2; Urk. 20). Mit Beschluss vom 20. Januar 2014 auferlegte die Vorinstanz dem Rechtsvertreter des Klägers, also Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_, nicht aber dem Kläger die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 2'350.– (Urk. 19 S. 5 Dispositivziffer 3). Damit wurde der Kläger zu nichts verpflichtet, weshalb er durch den angefochtenen Entscheid in keiner Weise einen Nachteil hat, demgemäss nicht beschwert ist. Entsprechend fehlt es an einer Prozessvoraussetzung, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. 3. Der

Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass die Beschwerde auch abgewiesen worden wäre, wenn der Rechtsvertreter des Klägers diese in eigenem Namen erhoben hätte und darauf einzutreten gewesen wäre. So trifft das Gericht grundsätzlich die Pflicht, sich bei fehlender Vollmacht zu vergewissern, ob die Partei die entsprechende Eingabe überhaupt einreichen wollte bzw. ihr Vertreter entsprechend bevollmächtigt ist. Damit aber zielt der Einwand des klägerischen Rechtsvertreters ins Leere, wonach er vollumfänglich mandatiert gewesen sei, nachdem er bereits an der Schlichtungsverhandlung vom 22. Oktober 2013 mit dem Kläger anwesend gewesen sei und sich sodann aus der Gerichtsakte ergebe, dass er einen umfangreichen Schriftenwechsel mit der Gegenseite geführt habe, weshalb die Notwendigkeit für die Vorlage einer Vollmacht nicht mehr bestanden habe (Urk. 18 S. 2). So ging die Klage bei der Vorinstanz – wie erwähnt – erst am 31. Oktober 2013 ein (Urk. 1) und die Anwesenheit des klägerischen Rechtsvertreters am 22. Oktober 2013 betraf das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter (Urk. 3 S. 2). So besteht durchaus die Möglichkeit, dass eine Partei nach aussergerichtlichen Bemühungen bzw. nach dem Schlichtungsverfahren von einem gerichtlichen Klageverfahren Abstand nehmen will. Damit aber kann weder aus der Anwesenheit des klägerischen

- 4 - Rechtsvertreters an der Schlichtungsverhandlung noch aus der zwischen den Parteien geführten Korrespondenz auf eine Vollmacht zur Führung eines gerichtlichen Prozesses geschlossen werden. Da dem klägerischen Rechtsvertreter mit Beschluss der Vorinstanz vom 4. November 2013 unter Androhung von Säumnisfolgen Frist zur Nachbesserung angesetzt worden ist, er diese jedoch ungenutzt verstreichen liess, wurde das Verfahren zu Recht abgeschrieben. Des Weiteren setzte sich der klägerische Rechtsvertreter mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht auseinander, wonach der Vertreter, welcher keine Vollmacht vorlege, nicht bevollmächtigt sei und demgemäss als sog. falsus procurator auftrete, weshalb dieser den Vertretungsanschein gegen sich gelten zu lassen und die Kosten des Abschreibungsentscheids zu tragen habe (Urk. 19 S. 3 f.). Damit fehlte es der Beschwerde diesbezüglich an einer Begründung und das im Beschwerdeverfahren geltende Rügeprinzip wäre verletzt (Freiburghaus/Afheldt in:

Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013 Art. 321 N 15). In Bezug auf die Kostenhöhe zielte schliesslich auch das Argument, wonach der Kläger den mit Beschluss der Vorinstanz vom 4. November 2013 verlangten Kostenvorschuss nicht geleistet habe und damit zu erkennen gegeben habe, dass er sich von der Fortführung des Verfahrens distanzieren (Urk. 18 S. 2), ins Leere. So wird ein Aufwand und damit einhergehende Gerichtskosten bereits mit dem Einreichen der Klage bei Gericht generiert, ungeachtet der Tatsache, ob der Kostenvorschuss geleistet wird oder nicht und der Kläger allenfalls von der Fortführung des Verfahrens Abstand nehmen wollte oder nicht. Eine Gerichtsgebühr ist auch geschuldet, wenn auf ein Begehren mangels Leisten des Kostenvorschusses nicht eingetreten wird (vgl. hierzu BGE 139 III 334). Schliesslich rügte der klägerische Rechtsvertreter auch nicht, inwiefern die Vorinstanz das Recht unrichtig angewandt hat, indem sie die Gerichtsgebühr gemäss § 4 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 GebV OG festgesetzt hat.

- 5 - Entsprechend wäre die Beschwerde auch dann abzuweisen gewesen, wenn sie der klägerische Rechtsvertreter in eigenem Namen erhoben hätte und darauf eingetreten worden wäre. 4. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden

kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.